



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

600.069/1-V/4/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. ....	6.....-GE/19.....
Datum:	1 1. MAI 1992 / ..
Verteilt	N.F. 92 <i>duh</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

*Z. Klappe*

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche  
Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher  
Gesetze aufhebt;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des  
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 9. Jänner 1992,  
Zl. 52.210/1-2/92, übersendeten Gesetzesentwurf.

9. Mai 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.069/1-V/4/92

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Pietsch	2720	51.015/5-I/91

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgendes mit:

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hingewiesen werden darf jedoch darauf, daß nach Regel 128 der Legistischen Richtlinien 1990, dem System der Einzelnovellierung von Gesetzen prinzipiell der Vorzug zu geben wäre. Insbesondere sollte der im Gesetzestitel zum Ausdruck gebrachten Reihenfolge der zu novellierenden Gesetze auch im materiellen Teil entsprochen werden (Vertauschung der Art. III und IV).

Die Promulgationsklausel des Art. III könnte durch Streichung der Wortfolge "gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze" oder durch die Verwendung der Formulierung "Das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. ... wird wie folgt geändert:" sprachlich vereinfacht werden.

Die Inkrafttretensregelung (Art. V) wäre der Regel 41 der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechend zu gestalten.

Auf die dem Bund entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung der im Entwurf vorgesehenen arbeitsrechtlichen Ansprüche wäre im Vorblatt hinzuweisen.

Gleichzeitig übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Aufertigungen seiner Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

9. Mai 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

